

Brettachtal oberhalb Geddelsbach

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Brettachtal oberhalb Geddelsbach« vom 19. Dezember 2000 (GBl. v. 30.09.1998, S. 553).

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Bretzfeld, Landkreis Hohenlohekreis, und Wüstenrot, Landkreis Heilbronn, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Brettachtal oberhalb Geddelsbach«.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 25,7 ha. Es umfasst nach dem Stand vom Mai 1999 auf dem Gebiet der Gemeinde Bretzfeld, Hohenlohekreis, Gemarkung Geddelsbach,

Flur 0 (Geddelsbach), die Flurstücke Nrn.

27 Weg (Teil), 70/3 Weg, 76, 81, 84, 84/1 Weg, 89, 93/2, 94, 96, 180 Waldenburg

Brettach (Teil), 628/4 - /6, 629, 632/2, 633/1, 701 (Teil), 707 und Flur 1 (Brettach), die Flurstücke Nrn.

370 Weg (Teil), 446/1, 449/1, 451/1, 452/1, 454 – 462, 463/1, 464, 465, 467, 468, 479/1, 506, 692/1 Brettach (Teil), 692/2 Brettach

(2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 07. Juni 1999 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt, sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 07. Juni 1999 im Maßstab 1 : 2 500 rot umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Hohenlohekreis in Künzelsau und beim Landratsamt Heilbronn in Heilbronn auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, kostenlos zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist

- die Erhaltung der naturhaften, unbeeinträchtigten Brettach in ihrer Wildwasserausprägung als Lebensraum für seltene Vogelarten sowie
- die Erhaltung und Förderung der verschiedenen Auenwaldgesellschaften als Lebensbereich von gewässernahen, sehr seltenen Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten im Bereich des Keuperstufenrandes der Schwäbisch-Fränkischen Waldberge. Insbesondere sollen die Erlenwald-Gesellschaften mit Riesenschachtelhalm entlang der Brettach in Verbindung mit den Talwiesen gefördert werden.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen** ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei und außerhalb der Wege laufen zu lassen

(3) Verboten ist es, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern, sowie Gewässer zu verunreinigen;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es verboten:

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland umzubrechen,
5. Pflanzenschutzmittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten:

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, - im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite- mit Fahrrädern zu befahren;
3. außerhalb des besonders ausgewiesenen Weges zu reiten;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren;
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen;
7. die Brettach mit Booten oder Modellbooten zu befahren.

(6) Weiter ist es verboten:

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Für die **landwirtschaftliche Nutzung** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland nicht umgebrochen wird;
4. Feldraine, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichtbestände nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, daß die Erlen-Eschenwälder als natürliche Pflanzengesellschaften der Bachaue durch Zurückdrängen der Fichte gefördert werden.

(3) Für die **Ausübung der Jagd** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, daß

1. Hochsitze und Jagdleitern nur aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;

(4) Für die Ausübung der Fischerei gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang erfolgen.

(5) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, ausgenommen sind Maßnahmen nach § 4 Abs. 5 Ziffer 7.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung - im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt - festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs.2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis über das Landschaftsschutzgebiet »Brettach- und Heimbachtal mit angrenzenden Höhenzügen« vom 15. Februar 1985 (Amtsblatt Stadt- und Landkreis Heilbronn vom 28. Februar 1985), soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht, außer Kraft.

STUTTGART, den 19. Dezember 2000

DR. ANDRIOF